

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2011.00030 vom 14. September 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2011.00030](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2011.00030)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2011.00030 du 14 septembre 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2011.00030 del 14 settembre 2011

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Nach Art. 43 bis des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) haben Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) in der Schweiz, die in schwerem oder mittlerem Grad hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (Abs. 1 Satz 1). Dem Bezug einer Altersrente ist der Rentenvorbezug gleichgestellt (Abs. 1 Satz 2). Für die Bemessung der Hilflosigkeit sind die Bestimmungen des IVG sinngemäss anwendbar (Abs. 5 Satz 1). Gestützt auf die ihm in Art. 43 bis Abs. 5 Satz 3 AHVG eingeräumte Befugnis zum Erlass ergänzender Vorschriften erklärte der Bundesrat in Art. 66 bis Abs. 1 AHVV für die Bemessung der Hilflosigkeit Art. 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) für sinngemäss anwendbar.

1.2 Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Praxisgemäss (BGE 121 V 88 E. 3a mit Hinweisen) sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend:

1. Ankleiden, Auskleiden;

2. Aufstehen, Absitzen, Abliegen;

3. Essen;

4. Körperpflege;

5. Verrichtung der Notdurft;

6. Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme (BGE 127 V 94 E. 3c, 125 V 297 E. 4a).

1.3 Art. 37 IVV sieht drei Hilflosigkeitsgrade vor. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln:

a. in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist;

b. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; oder

c. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und ¼berdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Artikel 38 angewiesen ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach der Rechtsprechung setzt Hilflosigkeit mittelschweren Grades nach Art. 36 (seit 1. Januar 2004: Art. 37) Abs. 2 lit. a IVV eine Hilfsbedürftigkeit in mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen voraus (BGE 121 V 88 E. 3b, 107 V 145 E. 2).

1.4 Ä Ä Ä Ä Bei Lebensverrichtungen, welche mehrere Teilfunktionen umfassen, ist nach der Rechtsprechung (BGE 117 V 146 E. 2 mit Hinweisen) nicht verlangt, dass die versicherte Person bei der Mehrzahl dieser Teilfunktionen fremder Hilfe bedarf; vielmehr ist bloss erforderlich, dass sie bei einer dieser Teilfunktionen regelmässig in erheblicher Weise auf direkte oder indirekte Dritthilfe angewiesen ist. In diesem Sinne ist die Hilfe beispielsweise bereits erheblich:

-Ä Ä beim Essen, wenn die versicherte Person zwar selber essen, die Speisen aber nicht zerkleinern kann, oder wenn sie die Speisen nur mit den Fingern zum Mund führen kann (BGE 106 V 153 E. 2b);

-Ä Ä bei der Körperpflege, wenn die versicherte Person sich nicht selber waschen oder kämmen oder rasieren oder nicht selber baden bzw. duschen kann;

-Ä Ä bei der Fortbewegung und Kontaktaufnahme, wenn die versicherte Person im oder ausser Hause sich nicht selber fortbewegen kann oder wenn sie bei der Kontaktaufnahme Dritthilfe benötigt (BGE 121 V 88 E. 3c mit Hinweisen; ZAK 1990 S. 45 E. 3 mit Hinweisen).

## E. 2

2.1 Ä Ä Ä Laut Angaben von Dr. med. D.\_\_\_\_, FMH Allgemeine Medizin, in der Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung der AHV vom 1. September 2010 (Urk. 8/2) leidet die Beschwerdeführerin an einer Alterspsychose (Parasiten-Wahn), einer ausgeprägten Sehbehinderung, einer Coxarthrose rechts und einem spondylogenen Syndrom sowie einer Hypertonie mit Verdacht auf eine coronare Herzkrankheit. Der Beschwerdeführerin müsse beim Anziehen der Schuhe geholfen werden, das Morgenessen müsse ihr ans Bett gebracht werden, sie brauche Unterstützung beim kämmen und beim Baden/Duschen, sie benötige einen Nachtstuhl und müsse im Freien sowie bei der Pflege gesellschaftlicher Kontakte begleitet werden.

2.2 Ä Ä Ä Auf telefonische Anfrage hin (vgl. Aktennotiz vom 28. September 2010, Urk. 8/4) präsentierte eine Betreuerin der Alterswohngruppe C.\_\_\_\_ die Hilfsbedürftigkeit der Beschwerdegegnerin dahingehend, dass die Beschwerdeführerin Hilfe beim Ankleiden der unteren Extremitäten (Strümpfe und Hosen) Hilfe benötige. Sie sehe sehr schlecht und leide unter Schwindel, weshalb sie sich nicht bücken könne. Das Frühstück nehme die Beschwerdeführerin im Zimmer ein, weil es ihr im Speisesaal am Morgen zu hektisch sei. Dafür gebe es keinen medizinischen Grund. Das Essen nehme sie selbständig ein, die Pflegenden schauten, dass die aufgrund der Sehbehinderung notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung ständen. Im Bereich Essen sei die Beschwerdeführerin mehrheitlich selbständig. Tagsüber sei die Beschwerdeführerin im Verrichten der Notdurft selbständig. Für die Nacht stehe ihr ein Nachtstuhl zur Verfügung. Durch die Sehbehinderung sei es für die



Schuhe, beim Baden/Duschen und bei der Fortbewegung im Freien nicht allein aufgrund der Sehbehinderung erforderlich ist. MÃ¶glicherweise ist auch die Notwendigkeit, ihr beim Zerkleinern der Nahrung zu helfen, nicht allein auf ihre SehschwÃ¤che, sondern auf eine allgemein altersbedingte kÃ¶rperliche SchwÃ¤che zurÃ¼ckzufÃ¼hren.

3.3 Zusammenfassend erweist sich die Sache als nicht spruchreif, weshalb sie an die Beschwerdegegnerin zurÃ¼ckzuweisen ist, damit sie ergÃ¤nzende AbklÃ¤rungen (vor Ort) darÃ¼ber vornimmt, in welchen alltÃ¤glichen Lebensverrichtungen die BeschwerdefÃ¼hrerin Hilfe benÃ¶tigt. Nach den erfolgten AbklÃ¤rungen hat sie erneut Ã¼ber den Anspruch der BeschwerdefÃ¼hrerin auf eine HilflosenentschÃ¤digung zu verfÃ¼gen. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 8. April 2011 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, AHV-Ausgleichskasse, zurÃ¼ckgewiesen, damit sie im Sinne der ErwÃ¤gungen verfahren und hernach Ã¼ber den Anspruch der BeschwerdefÃ¼hrerin auf HilflosenentschÃ¤digung neu verfÃ¼ge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- B. \_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, Ausgleichskasse

- Bundesamt fÃ¼r Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ã¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÃ¤hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÃ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÃ¼hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÃ¤nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verÃ¶fflichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.